

# RS OGH 1979/10/30 1Ob715/79, 3Ob554/82, 5Ob597/83, 3Ob587/84, 2Ob631/85, 10Ob506/87, 4Ob525/89, 6Ob7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1979

## Norm

AußStrG §10 B

AußStrG 2005 §17

AußStrG §185 Abs3

## Rechtssatz

Äußert sich der Beteiligte trotz Aufforderung nach § 185 Abs 3 AußStrG nicht, hat das tatsächliche Vorbringen des Antragstellers so weit als zugestanden zu gelten, als es nicht durch vorliegende Beweise widerlegt wird oder sonst Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der zur Äußerung Aufgeforderte ungeachtet seines Schweigens dem Antrag entgegentritt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Stattgebung des Begehrens des Antragstellers hat das Gericht auf der Grundlage des nach der Aktenlage für wahr zu haltenden Vorbringens zu prüfen. Dem Sachverhalt, von dem das Gericht erster Instanz bei seiner Entscheidung im Hinblick auf das Schweigen des Beteiligten auszugehen hatte, darf dieser in seinem Rekurs keine davon abweichende, mangels Vorbringens in der ersten Instanz nicht ergänzbare Tatsachenbehauptungen entgegensetzen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 715/79

Entscheidungstext OGH 30.10.1979 1 Ob 715/79

Veröff: SZ 52/155 = EvBl 1980/87 S 272 = JBl 1980,382 = ÖA 1981,89

- 3 Ob 554/82

Entscheidungstext OGH 12.05.1982 3 Ob 554/82

Auch; nur: Äußert sich der Beteiligte trotz Aufforderung nach § 185 Abs 3 AußStrG nicht, hat das tatsächliche Vorbringen des Antragstellers so weit als zugestanden zu gelten, als es nicht durch vorliegende Beweise widerlegt wird oder sonst Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der zur Äußerung Aufgeforderte ungeachtet seines Schweigens dem Antrag entgegentritt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Stattgebung des Begehrens des Antragstellers hat das Gericht auf der Grundlage des nach der Aktenlage für wahr zu haltenden Vorbringens zu prüfen. (T1)

- 5 Ob 597/83

Entscheidungstext OGH 03.05.1983 5 Ob 597/83

- Auch; Veröff: ÖA 1984,47
- 3 Ob 587/84  
Entscheidungstext OGH 20.12.1984 3 Ob 587/84  
Auch
  - 2 Ob 631/85  
Entscheidungstext OGH 08.10.1985 2 Ob 631/85  
nur: Dem Sachverhalt, von dem das Gericht erster Instanz bei seiner Entscheidung im Hinblick auf das Schweigen des Beteiligten auszugehen hatte, darf dieser in seinem Rekurs keine davon abweichende, mangels Vorbringens in der ersten Instanz nicht ergänzbare Tatsachenbehauptungen entgegensetzen. (T2)
  - 10 Ob 506/87  
Entscheidungstext OGH 17.11.1987 10 Ob 506/87  
nur T1
  - 4 Ob 525/89  
Entscheidungstext OGH 04.04.1989 4 Ob 525/89  
Auch; Beisatz: Insoweit ist dem § 10 AußStrG durch § 185 Abs 3 AußStrG derogiert worden. (T3)  
Veröff: AnwBl 1990,158 (Grill)
  - 6 Ob 705/89  
Entscheidungstext OGH 16.11.1989 6 Ob 705/89
  - 7 Ob 652/90  
Entscheidungstext OGH 06.12.1990 7 Ob 652/90  
Beisatz: Letzteres auch dann, wenn der Antragsgegner nach Ablauf der Frist und nach der Entscheidung des Erstgerichtes eine Äußerung erstattet. (T4)  
Veröff: RZ 1991/26 S 99
  - 4 Ob 555/91  
Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 555/91  
Auch; Beisatz: Der Aufforderung muss aber der Hinweis darauf beigegeben sein, dass das Gericht im Fall der Nichtäußerung annehmen werde, dass der Beteiligte dem Antrag keine Einwendungen entgegenseetze. (T5)  
Veröff: ÖAmtsvmd 1992,59
  - 4 Ob 544/91  
Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 544/91  
nur T1
  - 1 Ob 2092/96w  
Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 2092/96w  
Auch
  - 4 Ob 139/97p  
Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 139/97p  
Auch; Beis wie T3
  - 6 Ob 181/97d  
Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 181/97d
  - 6 Ob 176/00a  
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 176/00a
  - 6 Ob 183/01g  
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 183/01g  
Auch; Beisatz: Dies gilt auch für die im Lösungsverfahren gemäß § 18 FBG ergehende Aufforderung, die Gesellschaft möge sich zur beabsichtigten Löschung äußern. (T6)
  - 4 Ob 134/03i  
Entscheidungstext OGH 24.06.2003 4 Ob 134/03i  
Auch; Beisatz: Ein Zugeständnis darf nur dann nicht angenommen werden, wenn das Kindeswohl eine amtswegige Aufklärung und Erhebung der Entscheidungsgrundlagen erfordert, wenn der Akteninhalt gegen die Richtigkeit des Vorbringens des Antragstellers spricht oder wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, dass der Antragsgegner dem Antrag ungeachtet seines Schweigens entgegentrete. (T7)

- 9 Ob 36/06v  
Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 Ob 36/06v  
nur T2
- 7 Ob 103/06g  
Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 103/06g  
Auch; Beis wie T7; Beisatz: Daran hat sich auch nach der neuen Rechtslage gemäß § 17 AußStrG 2005 nichts geändert. (T8)
- 10 Ob 40/06i  
Entscheidungstext OGH 13.06.2006 10 Ob 40/06i  
Auch; Beisatz: Der Einwendungsausschluss von neuen Tatsachenbehauptungen kommt auch im vorliegenden Verfahren zum Tragen, in welchem der durch den Jugendwohlfahrtsträger vertretene Minderjährige nach ordnungsgemäßer Aufforderung zur Äußerung gemäß § 17 AußStrG nF eine (ablehnende) Äußerung nicht erstattet sondern dem Antrag auf Unterhaltsherabsetzung sogar ausdrücklich zugestimmt hat. (T9)
- 3 Ob 43/07f  
Entscheidungstext OGH 29.03.2007 3 Ob 43/07f  
Auch; nur T2; Beis wie T8; Beisatz: Dies bedeutet einen Einwendungsausschluss auf Tatsachenebene, jedoch keine Anerkenntnisfiktion. (T10)
- 5 Ob 71/13x  
Entscheidungstext OGH 03.10.2013 5 Ob 71/13x  
Auch; Beis wie T7
- 3 Ob 13/14d  
Entscheidungstext OGH 19.03.2014 3 Ob 13/14d  
Auch; Beis wie T7; Beis wie T8
- 4 Ob 50/14b  
Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 50/14b  
Vgl auch; Beis wie T10
- 3 Ob 76/14v  
Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 76/14v  
Auch; Beis wie T7
- 1 Ob 238/14b  
Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 238/14b  
Auch; Beis wie T7
- 4 Ob 138/15w  
Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 138/15w  
Auch; Beis wie T7; Beisatz: Unterbleiben ungeachtet dessen amtswegige Erhebungen, stellt dies einen Mangel des Verfahrens erster Instanz dar, der im Revisionsrekursverfahren zum Nachteil des Kindes nicht (mehr) releviert werden kann. (T11)
- 5 Ob 127/16m  
Entscheidungstext OGH 25.08.2016 5 Ob 127/16m  
Auch; Beis wie T10
- 1 Ob 60/19h  
Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 60/19h  
Beis wie T8; Beis wie T10
- 6 Ob 62/20s  
Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 62/20s  
Beisatz: (Auch) bei Nichtäußerung des Antragsgegners trotz Aufforderung nach § 17 AußStrG ist das Antragsbegehren hinsichtlich seiner rechtlichen Voraussetzungen uneingeschränkt auf der Grundlage des Akteninhalts zu prüfen; dies gilt vor allem auch für die Prüfung der Schlüssigkeit des Begehrens. (T12)
- 6 Ob 116/20g  
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 116/20g  
nur T1; Beis wie T8; Beis wie T10; Beis wie T12

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0006941

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

04.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)